



Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 30. August 2020

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Messen, Märkte und Ausstellungen (§§ 64 ff der Gewerbeordnung) sowie öffentliche Veranstaltungen können auf Antrag durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

Für den gastronomischen Betrieb gelten die spezifischen Bestimmungen zu dieser Branche¹.

Kostproben können unter Einhaltung der Branchenregeln für das Gastgewerbe an die Teilnehmer abgegeben werden.

Voraussetzungen für die Öffnung

Voraussetzung für die Zulassung der Öffnung ist, dass, neben den gewerberechtlichen Bewilligungen, die **Infektionsschutzkonzepte** zur Einhaltung der einschlägigen Infektionsschutzregeln von der zuständigen Behörde **schriftlich genehmigt wurden**. Ein Verfahren für die Bewilligung einer Veranstaltung für die jeweilige Veranstaltungsstätte und Übertragung auf Folgeveranstaltungen kann akzeptiert werden. Abweichungen zur Musterveranstaltung sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Verantwortlichen erstellen dafür ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, in dem die konkreten Schutzmaßnahmen für Aussteller, Künstler, Beschäftigte und Gäste beschrieben sind. Die Umsetzung der Vorgaben zum Mindestabstand, zu den Kontaktbeschränkungen sowie die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln sind vollumfänglich zu gewährleisten.

Ein Infektionsschutzkonzept muss zumindest zu den folgenden Punkten Aussagen bzw. Festlegungen enthalten:

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,

¹ *siehe Branchenregel für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die grundsätzlich auch für Ferienwohnungen und Camping eine Orientierung bietet. https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Branchenregelungen_Hotel_Gaststaetten.pdf



Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 30. August 2020

6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, soweit Beschäftigte betroffen sind.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen. Die Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes sowie Personaleinsatzplanung müssen bereits vorab erfolgen. Ziel ist es:

1. Die Teilnehmer und Besucher sollen verantwortungsvoll vor der Infektion geschützt werden und gleichzeitig soll damit auch eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.

Die Infektionsschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Aussteller, Mitveranstalter, Serviceunternehmen und andere Mitwirkende sind in den Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können.

Bezüglich der Schutzmaßnahmen ist die organisatorische und kommunikative Einbeziehung des Personals anderer Unternehmen (Aussteller, Sicherheitsdienste, Catering, Techniker) erforderlich. Die an den Messen und Veranstaltung beteiligten Unternehmen sind zu verpflichten, Infektionsschutzregeln, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, umzusetzen.

Die Festlegung des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sind zusätzlich zu berücksichtigen.

1. Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sowie für Genehmigungen sind als Infektionsschutzbehörden die Gesundheitsämter. Die Polizei leistet Unterstützung.



Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 30. August 2020

Folgende Empfehlungen zur Gewährleistung der Infektionsschutzregeln sind zu beachten:

- Der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen soll weitgehend sichergestellt sein.
- Die Kontaktdaten der Teilnehmer bzw. Besucher von Veranstaltungen bzw. Messen zur Ermöglichung zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen im Bedarfsfall sind wie folgt zu erfassen:
 1. Name und Vorname,
 2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 3. Datum des Besuchs und
 4. Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die Erfassung darf für Dritte nicht einsehbar sein, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und ist jeweils nach vier Wochen zu vernichten. Die Kontaktdaten sind für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln.

Bei personalisiertem Ticketverkauf (Online-Tickets) kann auf eine zusätzliche Registrierung verzichtet werden.

- Im Grundsatz gilt, dass die Nachverfolgbarkeit durch Erfassen der Kontaktdaten gewährleistet sein muss. Das gilt auch für das Personal der beteiligten Unternehmen.
- Lüften bzw. Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr im Innenraum; feste Belüftungspläne vorsehen, falls keine Lüftungstechnischen Anlagen eingebaut sind. Verstärktes Lüften ist durch eine Erhöhung der Frequenz, durch die Ausdehnung der Lüftungszeiten und durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Zusätzlich können Eingangstüren zur besseren Belüftung des Raums und zur Kontaktvermeidung immer geöffnet bleiben.
- Raumluftechnische Anlagen sollten nicht abgeschaltet werden. Der Außenluftanteil ist zu erhöhen, um ggf. die Konzentration von Viren in der Raumluf zu reduzieren. Der Umluftbetrieb von raumluftechnischen Anlagen ist soweit wie möglich zu vermeiden.
- Reduzierung von Kontakten der Personen untereinander. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer/Besucher ist sicherzustellen, so dass die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden können.
- Rahmenprogramme sind nur unter Einhaltung der Abstandsregelungen zu planen und durchzuführen.
- Gesteuerter Zu- und Abgang, z. B. durch Personal, computergesteuertes Einlasssystem oder Zählung der Ein- und Ausgänge durch Drehkreuze.



Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 30. August 2020

- Um Publikumsandrang und Menschenansammlungen zu reduzieren, sollen Maßnahmen zur Besucherlenkung ergriffen werden, wie vorgegebene Rundgänge, gestaffelte Besucherzeiten, Zuweisung der Teilnahme auf begrenzte Bereiche oder durch Einsatz von Einweisern und Sicherheitspersonal.
- Die Anzahl der erforderlichen Ordner ist in Abhängigkeit von der Besucherzahl festzulegen.
- Der Veranstalter hat bei Events und Konzerten in geschlossenen Räumen den Zuschauerraum in räumlich abgegrenzte Zuschauerboxen mit jeweils mindestens 600 m² Fläche zu unterteilen und den Zutritt von maximal 200 Personen je Box zuzulassen. Auf Freiflächen ist für je eine Box zu 1.000 m² Fläche ein Zutritt von maximal 400 Personen zuzulassen. Die Registrierung der Besucher erfolgt unter Angabe der jeweiligen Box. Bei einer Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen kann davon abgewichen werden, wenn der Mindestabstand durch Platzfreihaltung garantiert ist.
- Bei Messen und Ausstellungen in Innenräumen soll darüber hinaus mit mindestens 4 m² Fläche pro Person gerechnet werden, insbesondere, wenn Flächen durch Stände und Ausstellungsobjekte belegt sind.
- Erhöhter Gefahr der Aerosolübertragungen in Innenräumen bei Chören und Blasmusik ist Rechnung tragen.
- Reduzierung der Ansammlungen z. B. an Engstellen, Anmeldungen, Informations-Services, Sanitäreinrichtungen und Kassen (z. B. mit Platzierungssystemen arbeiten), Warteschlangen vermeiden.
- Priorisierung des Online Ticketverkaufs, Verstärkung des kontaktlosen Zahlens und Verzicht auf den Abriss der Eintrittskarten am Einlass.
- Nutzung von transparenten Barrieren wie Plexiglasscheiben zwischen Personal und Publikumsverkehr und möglichst auch zwischen einzelnen Arbeitsplätzen.
- Ausstellungsstände sollen so aufgebaut werden, dass Personenandrang unterbunden bleibt (Einzelzugang).
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Abstandsmarkierungen nach Bedarf, die über die Regeln informieren und zur Einhaltung auffordern.
- Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung für den Fall, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und auch keine festen Sitzplätze zugewiesen wurden, insbesondere im Ein- und Ausgangsbereich und in Sanitärräumen, aber auch an Ausstellungsständen.
- Es ist zu prüfen, ob der Alkoholausschank zu beschränken ist, damit die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nicht durch alkoholisierte Gäste gefährdet wird.
- Handdesinfektion an Eingängen wie auch zu einzelnen Besucherbereichen sind zur Verfügung zu stellen.

Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 30. August 2020

- Im Sanitärbereich Bereitstellung von Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel.
 - Zusätzliche regelmäßige Reinigungen der Sanitäreinrichtungen, aber auch von Pausenräumen usw.
 - Reduzierung von möglichen Schmierinfektionen über Flächen, Handläufe oder Arbeitsmittel.
 - Regelmäßiges Reinigen und Desinfizieren möglicher kontaminierter Gegenstände (z.B. Türen, Türgriffe, Arbeitsflächen).
 - Vermeiden des Austauschs bzw. der Mehrfachverwendung von Artikeln wie Zeitschriftenauslagen, Kugelschreibern usw.
 - Kommunikation: wirkungsvolle Information der Nutzer, Teilnehmer, Gäste und Besucher über die Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygiene- sowie Verhaltensregeln z. B. durch Aushänge, Durchsagen, Informationsschreiben, Merkblätter, Informationen über elektrische Medien und Informationsgespräche zu:
 - allgemeinen Schutzmaßnahmen,
 - Abstände einhalten,
 - Händehygiene,
 - Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen,
 - maximal zugelassene Teilnehmerzahlen,
 - geltende Regelungen für den Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
 - Husten- und Nies-Etikette,
 - Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung der Fahrgäste in Beförderungsmitteln und ggf. darüber hinaus.
 - Mitarbeiter sind über die Infektionsschutzbestimmungen schriftlich zu belehren unter Berücksichtigung spezieller Arbeits- und Aufgabenbereiche, Qualifikationen und sprachlichen Fähigkeiten, einschließlich Selbstbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf die bekannten Covid-19 Symptome.
- **Siehe** [Handlungsempfehlungen für kulturelle Veranstaltungen sowie für die Theater und Orchester](#),
- **Siehe** branchenspezifische Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios der VBG für den Bereich:
- [Proben- und Vorstellungsbetrieb](#)
 - [Ausstattungen](#)
 - [Außenübertragungen](#)



Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 30. August 2020

→ Siehe <https://www.infektionsschutz.de>

Für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten sind bis auf Weiteres Tanzlustbarkeiten und Diskotheken.

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

→ Siehe https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlung_corona.pdf

→ Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde siehe:

<https://www.thueringen.de/th7/tlv/wirueberuns/regionalinspektion/index.aspx>

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Bei der Personalbemessung müssen die geforderten Maßnahmen Beachtung finden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind über die Infektionsschutzkonzepte und Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

Betriebsanweisungen, Schulungen sowie Unterweisungen in die Hygiene-, Abstands-, Kontakt- und Pausenregelungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen einschließlich zur Selbstbeobachtung beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren. Es sind betriebliche Regelungen bei Verdachtsfällen zu treffen.

Die dargestellten Infektionsschutzregeln dienen auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als ein Grundsatz gilt die möglichst weitgehende Einhaltung der



Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 30. August 2020

Abstandsregelung (mindestens 1,5 Meter). Die Posteneinteilung ist möglichst so zu gestalten, dass Mindestabstände eingehalten werden können. Wenn dies nicht möglich ist und die Infektions-Barriere auch nicht durch andere Maßnahmen wie Trennwände sichergestellt ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden. Die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung schließt die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung sowie ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.

→ **Siehe** Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=13

Geräte, Werkzeuge und Ausrüstungen sind personengebunden einzusetzen bzw. nach dem Einsatz gründlich zu reinigen. Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.

Zu den organisatorischen Maßnahmen können die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen, ein zeitlich gestaffelter Schichtbeginn und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften der Räumlichkeit einschließlich Sozialräume gehören.

Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

→ **Siehe** <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

→ **Siehe** https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Lebensmittelbestimmungen und die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.



Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen

Stand: 30. August 2020

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>

Stand: 30. August 2020